



Die Kausalität beweisen

Wer einen Schaden hat, muss den Behandlungsfehler beweisen. So weit, so schwierig. Aber leider reicht das noch nicht aus. Sie müssen außerdem noch zeigen, dass der Fehler Ihren Schaden verursacht hat.



Nehmen wir an, es ist Ihrem Rechtsanwalt gelungen, den Behandlungsfehler nachzuweisen. Bei einer Beinoperation wurde ein Nerv verletzt. Die Ärzte haben den Hirninfarkt erst drei Tage später festgestellt. Oder der Arzt hat vergessen, die Medikamente für die Thrombose-Phrophylaxe zu verordnen. Auch die Gegenseite erkennt den Fehler widerstrebend an. Am Ende bekommt der Patient aber trotzdem keinen Cent Schadensersatz. Wie das sein kann, fragen Sie sich vermutlich – und das zu Recht.

Der Grund findet sich in den allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Danach muss jeder die für ihn günstigen Tatsachen darlegen und auch beweisen. Der Patient muss nicht nur den Behandlungsfehler beweisen, sondern zudem zeigen,

- ▶ **dass der beklagte Arzt** den Fehler zu verantworten hat
- ▶ **dass er als Patient** einen Schaden erlitten hat
- ▶ **dass gerade dieser Fehler** des Arztes Ursache für den erlittenen Schaden war.

Es liegt also an Ihnen, zu zeigen, dass der Fehler mit sehr großer Wahrscheinlichkeit die Ursache Ihres gelähmten Beines ist.

Was genau heißt aber nun „sehr große Wahrscheinlichkeit“? Der Bundesgerichtshof hat dafür eine etwas umständliche Formulierung gefunden: „Ein für einen vernünftigen, die Lebensverhältnisse überschauenden Menschen so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, dass er den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.“ Diesen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit nachzuweisen ist leider alles andere als einfach. Denn Mediziner schulden Ihren Patienten ja keinen Heilungserfolg, sondern nur eine Therapie gemäß wissenschaftlichen Standards. Komplikationen

können jederzeit auftreten, auch wenn die Operation eigentlich optimal verlaufen ist. Müssten Ärzte den Erfolg einer Operation garantieren, würden nur ganz wenige überhaupt noch das Risiko eines Eingriffs wagen.

Die entscheidende Frage für einen Richter ist daher: Wie würde der Patient dastehen, wenn der Fehler nicht passiert wäre? Diese Frage stellen die Gerichte üblicherweise an die Gutachter. Und diese sagen dann oft, dass es nicht auszuschließen sei, dass Schäden trotz einer fehlerfreien Behandlung aufgetreten wären. Juristen bezeichnen den Zusammenhang zwischen Behandlungsfehler und Schaden als Kausalität. Können Sie die Kausalität nicht nachweisen, werden Sie den Prozess verlieren.

Kausalität ja oder nein?

Die Kausalität ist eine hohe Hürde. Für die Beweiskette – Fehler hat Schaden verursacht – können Gutachter oft nur eine mehr oder weniger hohe Wahrscheinlichkeit angeben.



Die erwähnte vergessene Thrombose-Vorbeugung ist ein gutes Beispiel für das schwierige Feld der Wahrscheinlichkeitsprognosen. Um eine Thrombose zu vermeiden, verordnen Ärzte u. a. Kompressionsstrümpfe und Medikamente, die die Gerinnung des Blutes verringern.

Diese Maßnahmen können aber nicht mit Sicherheit verhindern, dass es zu einer Thrombose kommt. Verordnet der Arzt nichts, erhöht sich zwar auch das Risiko einer Thrombose – die Gutachter können aber nicht genau sagen, mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit das Blutgerinnsel *mit*



Der Arzt muss nur dann haften, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden mit größter Wahrscheinlichkeit vorliegt.

dem Medikament und mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit es *ohne* das Medikament aufgetreten wäre. Die Gerichte wollen das aber ziemlich genau wissen. Es ist daher leider zu befürchten, dass ein Kläger die nötige sehr hohe Wahrscheinlichkeit nicht nachweisen kann – dass er nämlich genau aus dem Grund eine Thrombose bekam, weil er kein Medikament erhalten hat.

Amoklauf: Therapeuten müssen nicht zahlen

An der Kausalität scheiterte zum Beispiel die Klage des Vaters des Amokläufers von Winnenden. Die Therapeuten seines Sohnes sollten sich an dem Schadensersatz beteiligen, den er an Opfer und Hinterbliebene zahlen musste. Es handelte sich um einen Betrag in Höhe von ca. 4 Millionen Euro. Das Landgericht Heilbronn bestätigte zwar Behandlungsfehler der Psychiater – so hätte die Kinder- und Jugendpsychiatrietherapeutin bei dem späteren Täter genau nachfragen müssen, als der 17-Jährige in einem Erstgespräch von seiner Wut und dem Hass auf die Menschheit sprach. Er stelle sich vor, andere umbringen oder erschießen zu wollen. Mit der Waffe seines Vaters, die dieser im Kleiderschrank deponiert hatte, erschoss

der Jugendliche schließlich 15 Menschen und sich selbst. Das Gericht rügte, dass kein Psychiater nachgefragt hatte, ob der Klient eine Waffe habe bzw. ob er sich eventuell eine verschaffen könne. Außerdem hatten die Therapeuten einen Test falsch ausgewertet – ein weiterer Behandlungsfehler.

Trotzdem waren diese Fehler nach Auffassung des Landgerichts nicht mitursächlich für den Amoklauf. Schließlich habe der Jugendliche seine Tat nicht konkret angekündigt. Auch hatte er in späteren Gesprächen beteuert, keine Tötungsfantasien mehr zu haben. Selbst wenn die Experten gewusst hätten, dass der Jugendliche freien Zugang zu Waffen hat, hätte dies „nicht den Rückschluss zugelassen, dass eine Amoktat im Raum steht“ (LG Heilbronn, Urteil vom 26.04.2016, noch nicht rechtskräftig).

Schlaganfall oder Halswirbelsäule?

Behandlungsfehler ja, Kausalität nein – so urteilte auch das Oberlandesgericht Köln in einem anderen Fall. Hier ging es um einen 54-jährigen Patienten, der an Bluthochdruck litt. Er wurde mit Symptomen eines Schlaganfalls in ein Krankenhaus aufgenommen. Allerdings waren die Anzeichen für einen Schlaganfall untypisch. Auch we-